Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Kranenburg vom 10.12.2010 (11. Änderung) vom 14.12.2023

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des_Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 687) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung (11. Änderung) beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt innerhalb ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den

- Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen, insbesondere Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Das Einbringen in Einflussöffnungen der Straßenkanäle und das Zukehren zum Nachbargrundstück ist verboten. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Einund Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.
- (2) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren:
 - Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr Straßenreinigung je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich 0,95 Euro
- (5) Für die Winterwartung wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

in Reinigungsklasse W1: 0,40 Euroin Reinigungsklasse W2: 0,14 Euro

(6) Die Benutzungsgebühren für die einzelnen Straßen und Straßenabschnitte ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu zweimal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ratsbeschluß	Bekanntmachungs-	öffentl.	Inkrafttreten
	anordnung	bekanntgemacht	
01.12.2010	10.12.2010	24.12.2010	01.01.2011
13.12.2012	17.12.2012	20.12.2012	01.01.2013
12.12.2013	16.12.2013	19.12.2013	01.01.2014
11.12.2014	15.12.2014	18.12.2014	01.01.2015
17.12.2015	21.12.2015	23.12.2015	01.01.2016
15.12.2016	16.12.2016	19.12.2016	01.01.2017
09.11.2017	10.11.2017	13.11.2017	01.01.2018
15.11.2018	16.11.2018	19.11.2018	01.01.2019
07.11.2019	08.11.2019	13.11.2019	01.01.2020
17.12.2020	18.12.2020	23.12.2020	01.01.2021
04.11.2021	05.11.2021	08.11.2021	01.01.2022
14.12.2023	15.12.2023	18.12.2023	01.01.2024

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kranenburg - Straßenverzeichnis -

Die Straßenreinigung durch die Anlieger hat grundsätzlich zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

Umfang der Straßenreinigungspflicht sowie des geleisteten Winterdienstes (§ 6 SRS)

Verpflichteter A = Anlieger

G = Gemeinde

Straßenreinigung und Winterdienstklasse A (Gebühren: W1 + Reinigung)

Straßen und Straßenabschnitte:

	Reinigung		Winter	Winterdienst A	
	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	
Alart-von-Eyl-Straße (B9 bis Parkplatz Netto)	G	Α	G	Α	
Am Renneken	G	Α	G	Α	
Am Sportzentrum	G	Α	G	Α	
Am Storchennest	G	Α	G	Α	
Antoniusweg (bis Mühlenweg)	G	Α	G	Α	
Bahnhofstraße (ab Hausnummer 1 bis Elsendeich)	G	Α	G	Α	
Beeckscher Weg	G	Α	G	Α	
Blumenweg	G	Α	G	Α	
Bomshofstraße	G	Α	G	Α	
Drüller Weg (bis In den Pferdeweiden)	G	Α	G	Α	
Eickestall	G	Α	G	Α	
Elsendeich	G	Α	G	А	
Galgensteeg (Klever Str. bis Einmündung Scheffenthum)	G	Α	G	А	
Gerüstweg	G	Α	G	Α	
Große Straße	G	Α	G	Α	
Großen Haag (bis Hausnr. 17)	G	Α	G	Α	
Hettsteeg (Nimweger Straße bis Hausnummer 30)	G	Α	G	Α	
Hoher Weg	G	Α	G	Α	
Im Hammereisen	G	Α	G	А	
Im Schlop	G	Α	G	Α	
Kastanienplatz	G	Α	G	Α	
Kirchstraße (ab Hausnr. 4)	G	Α	G	Α	
Klever Straße (bis Hausnr. 11)	G	Α	G	Α	
Klinkenberg (ab Gocher Str. bis Römerstr.)	G	Α	G	Α	
Krumme Straße	G	Α	G	А	
Markt	G	Α	G	А	
Möllersweg	G	Α	G	Α	
Mühlenstraße	G	Α	G	Α	
Neuer Schaafsweg	G	Α	G	Α	
Nimweger Straße (bis OD-Stein)	G	Α	G	Α	
Paulistraße	G	Α	G	Α	
Roghmannstraße	G	Α	G	Α	
Pollseweg	G	Α	G	Α	
Römerstraße (ab Weißer Rabe bis Schaafsweg)	G	Α	G	Α	
Schaafsweg	G	Α	G	А	
Scheffenthum	G	Α	G	Α	
Schulstraße	G	Α	G	Α	
Schulweg	G	Α	G	Α	

Sieben Quellen	G	Α	G	Α
Tiggelstraße (bis Hausnr. 3)	G	Α	G	Α
Uitweg	G	Α	G	Α
Waldstraße	G	Α	G	Α
Wanderstraße (ab Mühlenstraße bis Einmündung Große Straße Hausnr. 73)	G	Α	G	Α
Wibbeltstraße (ab Hausnr. 37 bis Boursweg)	G	Α	G	Α
Willemsestraße	G	Α	G	Α
Zum Querdamm (bis Kastanienplatz)	G	A	G	A
Zum Wyler Meer (bis Kastanienplatz)	G	Α	G	Α

Straßenreinigung und Winterdienstklasse B (Gebühren: W2 + Reinigung)

	Reini	Reinigung		dienst B
	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Beethovenstraße	G	Α	G	Α
Benzweg	G	Α	G	Α
Binnenfeld	G	Α	G	Α
Birkenweg	G	Α	G	Α
Boschweg	G	Α	G	Α
Daimlerweg (ab Hausnr. 17)	G	Α	G	Α
Dechant-Brey-Straße	G	Α	G	Α
Dieselweg	G	Α	G	Α
Hagenweg	G	Α	G	Α
Kirchplatz	G	Α	G	Α
Kleines Mühlenfeld	G	Α	G	Α
Kranengasse	G	Α	G	Α
Leisnerweg	G	Α	G	Α
Mozartweg	G	Α	G	Α
Mühlenweg	G	Α	G	Α
Neustraße	G	Α	G	Α
Querweg	G	Α	G	Α
Stiftsgasse	G	Α	G	Α
van- Ackeren-Straße	G	Α	G	Α
Wanderstraße (ab Große Straße Einmündung Hausnr. 5 bis Mülenstraße)	G	А	G	A
Wassermühle	G	Α	G	Α

Winterdienstklasse A (Gebühr W1)

	Reinigung		Winterdienst A	
	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Alte Heerstraße	Α	Α	G	Α
Bahnhofstraße (ab Elsendeich bis Hausnr. 16)	Α	Α	G	Α
Bergstraße (bis Hausnr. 35)	Α	Α	G	Α
Boursweg	Α	Α	G	Α
Dorfstraße (bis OD-Stein)	-	Α	G	Α
Drüller Weg (ab In den Pferdeweiden bis Hausnr. 14.)	Α	Α	G	Α
Frasselter Straße	Α	Α	G	Α
Frasselter Weg (bis Gocher Straße)	A	A	G	Α

Galgensteeg (ab Einmündung Scheffenthum bis Hövel)	Α	А	G	А
Gocher Straße (ab Frasselter Weg bis Treppkesweg)	Α	Α	G	Α
Groesbeeker Weg	Α	Α	G	Α
Hauptstraße	-	Α	G	Α
Kirchstraße (bis Hausnr. 4)	-	Α	G	Α
Klever Straße (Hausnr. 11 bis Frasselter Weg)	-	Α	G	Α
Kuhstraße	Α	Α	G	Α
Lindenstraße (bis OD-Stein)	-	Α	G	Α
Löwengässchen	Α	Α	G	Α
Mehrer Straße (bis Welligenpaß)	-	Α	G	Α
Mittelweg	Α	Α	G	Α
Mühlenend (bis OD-Stein)	-	Α	G	Α
Postweg (Hausnr. 8 bis Hausnr. 11)	Α	Α	G	Α
Schottheider Straße (bis Hausnr. 28)	Α	Α	G	Α
Schrammstraße (Gocher Straße bis Postweg)	Α	Α	G	Α
Spechtbaumstraße (ab Römerstraße bis Jagdbahn)	Α	Α	G	Α
Wibbeltstraße (ab OD-Stein bis Verkehrskreisel)	-	Α	G	Α
Wibbeltstraße (ab Boursweg bis OD-Stein)	-	Α	G	Α
Wolfsbergstraße (bis Waldkamp)	Α	Α	G	Α
Zum Hallenbad	Α	Α	G	Α
Zum Querdamm (ab Kastanienplatz bis Hausnr. 67a)	Α	Α	G	Α
Zum Wyler Meer (ab Kastanienplatz bis Hausnr. 47)	Α	Α	G	Α

Winterdienstklasse B (Gebühr W2)

	Rein	Reinigung		Winterdienst B	
	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	
Alart-von-Eyl-Straße (ab Parkplatz Netto)	Α	Α	G	Α	
Albert-Schweitzer-Straße	Α	Α	G	Α	
Alte Bahn (von Klever Str. bis Hausnr. 31)	Α	Α	G	Α	
Am alten Sportplatz	Α	Α	G	Α	
Am Treppchen	Α	Α	G	Α	
Am Wiegart	А	Α	G	Α	
An der Fährhütte	Α	Α	G	Α	
An der Kammfabrik	Α	Α	G	Α	
Andersenweg	Α	Α	G	Α	
Anne-Frank-Straße	А	Α	G	Α	
Antoniushof (ab Hausnr. 15 bis Blankenstein)	А	Α	G	Α	
Barbaraweg	Α	Α	G	Α	
Beghinenstraße	Α	Α	G	Α	
Begonienweg	Α	Α	G	Α	
Behaimweg	Α	Α	G	Α	
Bergweg	Α	Α	G	Α	
Bischof-Gottau-Weg	Α	Α	G	Α	
Blankenstein (bis Hausnr.7)	Α	Α	G	Α	
Blumenstraße	Α	Α	G	Α	
Boskampweg	Α	Α	G	Α	
Brehmstraße	Α	Α	G	Α	
Burgstraße	Α	Α	G	Α	
Buschstraße	А	Α	G	Α	

Doimlonuog (I: II 45)	Λ	Ι Λ		Λ
Daimlerweg (bis Hausnr. 15)	A	A	G	A
Demersstraße	A	A	G	A
Dennekamp (ab Hausnr. 9)	A	A	G	A
Draisstraße	A	A	G	A
DrBroekmann-Straße	A	A	G	A
Fliederweg	A	A	G	A
Forellenweg	Α	Α	G	Α
Galileistraße	Α	Α	G	Α
Georgsweg	Α	Α	G	Α
Geschwister-Scholl-Straße	Α	Α	G	Α
Gisbertstraße	Α	Α	G	Α
Goethestraße	Α	Α	G	Α
Grabenstraße	Α	Α	G	Α
Graf-Stauffenberg-Straße	Α	Α	G	Α
Grafwegener Straße (Groesbeeker Weg - Grenze)	Α	Α	G	Α
Grimmweg	Α	Α	G	Α
Haferkamp	Α	Α	G	Α
Hanna-Heiber-Weg	Α	Α	G	Α
Hasenpütt	Α	Α	G	Α
Hettsteeg (ab Hausnummer 30 bis Grenze)	Α	Α	G	Α
Höhenweg	Α	Α	G	А
Hornderichstraße (bis Hausnr. 6)	Α	Α	G	Α
Hövel (bis Hausnr. 27)	Α	Α	G	А
Im Mühlenfeld	Α	Α	G	А
In den Elsen	A	A	G	A
In den Pferdeweiden (bis In den Elsen)	A	A	G	A
In der Hand	A	A	G	A
Johann-Maas-Straße	A	A	G	A
Julius-Leber-Straße	A	A	G	A
Kartenspielerweg (bis Hausnr. 7)	A	A	G	A
Kästnerstraße	A	A	G	A
Katharinenstraße	A	A	G	A
Keplerweg	A	A	G	A
Keppelstraße	A	A	G	A
Kirchweg	A	A	G	A
Klinkenberg (ab Römerstraße)	A	A	G	A
Klostergarten	A	A	G	A
Kopernikusweg	A	A	G	A
Kreutzbergstraße	A	A	G	A
Lambeer	A	A	G	A
Lessingstraße	A	A	G	A
	A	A	G	A
Lilienthalweg Lindgrenstaße	A	A	G	A
	A	A	G	A
Martin Luther King Stroße				
Martin-Luther-King-Straße	A	A	G	A
Maximilian-Kolbe-Straße	Α	A	G	A
Maystraße	Α	A	G	A
Mercatorweg	A	A	G	A
Mergelkamp	A	A	G	A
Mitteldeich	A	A	G	A
Moortgatstraße	A	A	G	A
Mörikestraße	A	A	G	A
Mühlenweiher	A	Α	G	Α
Nelson-Mandela-Straße	Α	А	G	Α

Nissingstraße	A	Α	G	Α
Ottostraße	A	A	G	A
Pastor-Meyers-Straße	A	A	G	A
Pastor-Siebers-Straße	A	A	G	A
Petersstraße	A	A	G	A
Picardie	A	A	G	A
Postweg (ab Schrammstraße bis Galgensteeg)	A	A	G	A
Riehlstraße	A	A	G	A
Rosenkaimerstraße	A	A	G	A
Rosenweg	A	A	G	A
Schillerstraße	A	A	G	A
Schmelendriß (bis Hausnr. 23)	A	A	G	A
Schmelendriß (ab Hausnr. 41)	А	Α	G	Α
Schulplatz	А	Α	G	Α
Schulte-Hordelhoff-Straße	А	Α	G	Α
Schwalbenweg	Α	Α	G	Α
Schwarze Steege (von Klever Str. bis Hausnr. 5)	Α	Α	G	Α
Schwarzwasser (bis Hausnr. 25)	Α	Α	G	Α
Steege	Α	Α	G	Α
Stormweg	Α	Α	G	Α
Stüvenest (ab Hausnr. 15)	Α	Α	G	Α
Thielenstraße	Α	Α	G	Α
Titus-Brandsma-Straße	Α	Α	G	Α
Tulpenweg	Α	Α	G	Α
Tütthees (ab Hausnr. 7 bis Hausnr. 17)	Α	Α	G	Α
Uhlandstraße	А	Α	G	Α
van-Bebber-Straße	Α	Α	G	Α
van-der-Grinten-Straße	Α	Α	G	Α
van-Wanray-Straße	Α	Α	G	Α
von-Galen-Straße	Α	Α	G	Α
Weißer Rabe	А	А	G	Α
Wiesenstraße	А	Α	G	Α
Willibrordweg	А	Α	G	Α
Zeppelinweg	А	Α	G	Α
Zum Brandenberg (bis Hausnr. 2)	Α	Α	G	Α

<u>Fußwege</u>

	Reinigung	Winterdienst
Abgehend vom Hanna-Heiber-Weg	Α	A
Pfarrer-Neuy-Gasse	Α	A
Zum Haag	A	A
Zur Stadtbleiche	A	A
Zwischen Beeckscher Weg (Hausnr. 8 und 8a)	Α	A
und Sieben Quellen (Hausnr. 20 und 22)		
Zwischen Beeckscher Weg (hinter Hausnr. 28)	Α	A
und Sieben Quellen (Hausnr. 4 und 6)		
Zwischen Sieben Quellen und Benzweg	Α	А
Zwischen Sieben Quellen und Daimlerweg	A	A
Zwischen Wassermühle und Galileistraße	Α	A